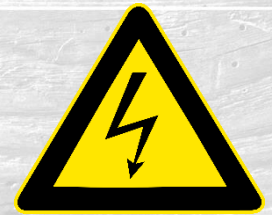




**Grundlage Gesetzliche Vorschriften**

Electrosuisse hat die verbindliche Richtlinie Nr. 3127:2001 „Errichtung und Betrieb von Elektrozaunanlagen“ herausgegeben welche bei Electrosuisse bezogen werden kann. Folgend ein Auszug mit den wichtigsten Informationen:



**Allgemeines**

- Elektrozaunanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass sie keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen darstellen können und dass sie sich, soweit es praktisch möglich ist, ausserhalb der Reichweite von Kindern befinden.
- Das Elektrozaengerät ist auf einer nichtbrennbaren (RF1, alt BK 6) Unterlage fest zu montieren. Muss das Gerät auf Holz montiert werden, so ist eine nichtbrennbare Zwischenlage anzubringen, die das Elektrozaengerät allseitig um 10cm überragt (z.B. Pical oder Fermacell10 mm).
- Elektrozaengeräte zur Versorgung von Elektrozaunanlagen im Freien dürfen nicht in feuergefährdeten Räumen wie Scheunen, Tennen und Stallungen untergebracht werden.
- Zwischen zwei verschiedenen Elektrozäunen müssen der Abstand zwischen den Zaundrähten und der Abstand zwischen den Zaunzuleitungen mindestens 2m betragen. Werden diese Abstände unterschritten, muss die gleichzeitige Berührung verhindert werden oder die Leitungen sind isoliert zu verlegen. (→ Nachbargrundstück)
- Die Ausgangswerte von Elektrozaengeräten haben den SN EN 60335-2-76+A1+A11+A12:2015 (SN EN 61011 ungültig) zu entsprechen. Unter bestimmungsgemässen Betriebsbedingungen müssen die Geräte Impulse liefern, die durch Intervalle von mindestens 1s getrennt sind. Die anderen Ausgangsgrössen dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Grösse	Leistung
Scheitelwert der Spannung	10 000 V
Maximale Impulsdauer	0,1 ms
Minimaler Impulsabstand zwischen den Impulsen	1 s
Maximale Strommenge je Impuls	2,5 mC
Maximale Impulsenergie je Impuls bei 500 Ω	5,0 J
Scheitelwert des Stromes	20 A
Zeit, in der der Augenblickswert des Stromes 300 mA übersteigt	1,5 ms

- Das auf Gebäudeteilen verlegte Teilstück der Zaunzuleitung soll auf dem kürzesten Weg und möglichst auf der Aussenwand verlegt sein. Es sind Hochspannungskabel (10 kV Nennspannung) von mindestens 1,5mm<sup>2</sup> Querschnitt zu verwenden und in nicht leitende Rohre aus schwer brennbarem Material (RF 2, alt BK 5) einzuziehen.

- Elektrozäune oder Teile derselben, die an öffentlichen Strassen oder Wegen errichtet sind, müssen mit Warnschildern gekennzeichnet sein, die in häufigen Abständen an Pfosten dauerhaft befestigt oder sicher an den Zaundraht geklemmt sind. Die Warnschilder müssen mindestens 200mm x 100mm gross sein, die Grundfarbe beider Seiten gelb. Die Beschriftung des Schildes muss schwarz sein, entweder in der Form des Bildzeichens oder eines Warnhinweises mit folgendem Inhalt: «Vorsicht Elektrozaun». Die Beschriftung muss dauerhaft sein, und die Buchstabengrösse muss mindestens 25mm betragen.
- Falls es notwendig ist, dass ein Elektrozaundraht oder eine Zaunzuleitung eine öffentliche Strasse überquert, muss dies der entsprechenden Behörde (Kanton, Gemeinde) mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der lotrechte Abstand zwischen Draht oder Leitung und irgendeiner Stelle auf der Oberfläche der Strasse mindestens 5m betragen.



## Erdung

Der Erdungsleiter zwischen der Anschlussklemme des Elektrozaungerätes und dem Erder (Erdstab) darf nicht länger als 5m sein; er soll aus Kupfer bestehen und mindestens 10mm<sup>2</sup> Querschnitt haben. An brennbaren Gebäudeteilen ist der Leiter in ein nicht leitendes Rohr aus schwer brennbarem Material (RF 2, alt BK 5) einzuziehen. Der Erdungsleiter ist auf dem kürzesten Weg nach unten und ohne scharfe Richtungsänderungen zu verlegen.

Erder (Erdstäbe) sind in der Regel in dauernd feuchtes Erdreich zu verlegen. Die Verlegungstiefe muss mindestens 70cm betragen.

## Batteriegeräte

Für Batteriegeräte gilt grundsätzlich dasselbe wie für Netzgeräte.

Batteriebetriebene Elektrozaungeräte, die direkt beim Zaun platziert sind, müssen einen Mindestabstand von 10m zum Gebäude aufweisen. Dieser Abstand darf nicht durch elektrisch leitende Teile überbrückt werden. In diesem Falle kann auf einen Blitzschutz verzichtet werden.

## Wichtig

Betriebsinhaber müssen ihre Elektrozaunanlage dauernd instandhalten sowie den betrieblichen Umständen und Beanspruchungen entsprechend kontrollieren und wenn nötig reinigen.

Beschädigungen und Mängel sind situationsgerecht zu beheben. Unmittelbare Gefahr muss sofort behoben werden; je nach Situation sind Elektrofachleute beizuziehen.

## Wir wünschen eine unfallfreie Zeit!

### Wissenswertes zum Thema

- Gallagher Partner proEqui: [www.proEqui.ch](http://www.proEqui.ch) [www.proEquiShop.ch](http://www.proEquiShop.ch)
- Prävention Pferdebetrieb [www.HippoSafety.ch](http://www.HippoSafety.ch)
- Electrosuisse: [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch)
- Vorschriften Tierschutz [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)